

HAAGER KONFERENZ FÜR INTERNATIONALES PRIVATRECHT „ANERKENNUNGS- UND VOLLSTRECKUNGS- ÜBEREINKOMMEN“

STUDIE

Angefordert vom Rechtsausschuss

KURZDARSTELLUNG

Zusammenfassung

Diese von der Fachabteilung für Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten des Europäischen Parlaments auf Anforderung des JURI-Ausschlusses in Auftrag gegebene Studie enthält eine Einschätzung der laufenden Arbeit der Haager Konferenz zum Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen. Die Analyse konzentriert sich auf den Entwurf des Übereinkommens von November 2017, sein Zusammenspiel mit internationalen Rechtsakten und Rechtsakten der Union in diesem Bereich und den möglichen Auswirkungen, die es in Zukunft auf die Vorschriften zu Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug in Zivil- und Handelssachen haben könnte.

ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG

Die vorliegende Forschungsarbeit wurde von dem Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments angefordert und von der Fachabteilung für Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten in Auftrag gegeben, überwacht und veröffentlicht.

Die Fachabteilungen liefern den internen und externen unabhängigen Sachverstand zur Unterstützung der Ausschüsse des Europäischen Parlaments und anderer parlamentarischer Gremien bei der Ausarbeitung der Gesetzgebung und Ausübung der demokratischen Kontrolle über die externen und internen Politikbereiche der EU.

Um mit der Fachabteilung für Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten Kontakt aufzunehmen oder um ihren Newsletter zu abonnieren, wenden Sie sich bitte an: poldep-citizens@europarl.europa.eu

FÜR DIE FORSCHUNG ZUSTÄNDIGE VERWALTUNGSRÄTIN

Roberta PANIZZA

Fachabteilung für Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten
Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union
Europäisches Parlament
B-1047 Brüssel
E-Mail: poldep-citizens@europarl.europa.eu

VERFASSER

Pedro A. DE MIGUEL ASENSIO (Koord.), Professor, Universität Complutense Madrid (Spanien)
Gilles CUNIBERTI, Professor, Universität Luxemburg (Luxembourg)
Pietro FRANZINA, Professor, Universität Ferrara (Italien)
Christian HEINZE, Professor, Leibniz Universität Hannover (Deutschland)
Marta REQUEJO ISIDRO, Senior Research Fellow, Max Planck Institute Luxembourg (Luxembourg)

SPRACHFASSUNG DER KURZDARSTELLUNG

Original: EN
Übersetzungen: DE, FR

Redaktionsschluss: April 2018.
© Europäische Union 2018.

Dieses Dokument ist im Internet verfügbar unter:
<http://www.europarl.europa.eu/supporting-analyses>

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die hier vertretenen Auffassungen geben die Meinung der Verfasser wieder und entsprechen nicht unbedingt dem Standpunkt des Europäischen Parlaments.

Nachdruck und Übersetzung dieses Dokuments ist mit Quellenangabe für nichtgewerbliche Zwecke gestattet, sofern der Herausgeber vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird.

KURZDARSTELLUNG

Hintergrund

Ziel des Projekts der Haager Konferenz zum Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen ist es, einen einheitlichen rechtlichen Rahmen für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- und Handelssachen zu schaffen. Der Gedanke, einen internationalen Rechtsakt für diesen Bereich zu schaffen, entspricht den Gegebenheiten einer globalisierten Wirtschaft, in der der Strom grenzüberschreitender Bewegungen und Transaktionen beständig wächst, was einen Anstieg der Zahl grenzüberschreitender Streitsachen nach sich zieht. Das Fehlen eines gemeinsamen Systems der Streitbeilegung auf transnationaler Ebene führt zu Unsicherheiten, erhöht die Kosten eines wirtschaftlichen Austauschs und kann die wirtschaftlichen Akteure sogar davon abhalten, grenzüberschreitend aktiv zu werden.

Das ursprüngliche Projekt umfasste sowohl die internationale Zuständigkeit von Gerichten als auch die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen im Ausland, doch 2011 wurde das Projekt mit dem Ziel fortgesetzt, ein internationales Übereinkommen abzuschließen, das sich auf die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen beschränkt und keine Vorschriften zur (direkten) gerichtlichen Zuständigkeit enthält. 2016 wurde ein Sonderausschuss zur Erstellung eines Entwurfs des Übereinkommens gegründet. Er verfasste drei Entwürfe. Der dritte Text ist der im November 2017 erstellte Entwurf des Übereinkommens (im Folgenden „Entwurf des Übereinkommens“ oder „Übereinkommen“).

Ziel

Ziel dieser vom Europäischen Parlament angeforderten Studie ist es,

- den Hintergrund und die Bedeutung des Haager Projekts für ein Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen zu erläutern;
- eine rechtliche Bewertung von Geltungsbereich und Inhalt des Entwurfs des Übereinkommens vorzulegen und die wichtigsten rechtlichen Probleme zu benennen, die sich aus seiner Anwendung ergeben könnten;
- den Bezug des Entwurfs des Übereinkommens zu anderen internationalen Übereinkommen zu untersuchen und die Kohärenz des Rechtsrahmens zu bewerten, der durch die Übereinkommen der Haager Konferenz geschaffen wurde;
- das Zusammenspiel zwischen dem Entwurf des Übereinkommens und dem EU-Rechtsrahmen zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, insbesondere der Brüssel-Ia-Verordnung, darzustellen;
- die möglichen Auswirkungen des Entwurfs des Übereinkommens auf Entscheidungen in grenzüberschreitenden Streitsachen zu prüfen und die Einschränkungen durch das Übereinkommen zu bewerten;
- politische Empfehlungen zur Haltung der EU gegenüber dem Entwurf des Übereinkommens und der Entwicklung eines umfassenden und kohärenten Rechtsrahmens in diesem Bereich vorzulegen.

Wichtigste Ergebnisse

Der Entwurf des Übereinkommens

- Ziel des Entwurfs des Übereinkommens ist es, dass Urteile in vielen zivil- und handelsrechtlichen Angelegenheiten in allen Vertragsstaaten nach einheitlichen rechtlichen Vorschriften anerkannt und vollstreckt werden. Es handelt sich hierbei nicht um ein sogenanntes „gemischtes Übereinkommen“, d.h. es enthält keine Vorschriften zur direkten Zuständigkeit.
- Die EU kann Vertragspartei des Übereinkommens werden und erklären, dass ihre Mitgliedstaaten selbst nicht Vertragsparteien sind, jedoch durch Unterzeichnung, Anerkennung oder Genehmigung des Übereinkommens durch die EU oder durch den Beitritt der EU zu dem Übereinkommen an dieses gebunden sind.
- Das Übereinkommen legt Voraussetzungen fest, die erfüllt sein müssen, damit in einem Vertragsstaat gefällte Urteile in einem anderen anerkannt oder vollstreckt werden. Außerdem sieht es Gründe für die Verweigerung von Anerkennung bzw. Vollstreckung vor, die über die in der Brüssel-Ia-Verordnung angegebenen hinausgehen. Häufig kann eine Anfrage, die nach dem Übereinkommen abgelehnt werden würde, in einem günstigeren inländischen Rechtsrahmen erfolgreich sein. Es wird kein gemeinsames Verfahren für die Entscheidung über eine Anfrage nach einer Anerkennung oder Vollstreckung geschaffen. Das Zusammenspiel des Übereinkommens mit internationalen und EU-Rechtsakten zu Anerkennung und Vollstreckung kann in der Praxis möglicherweise Schwierigkeiten bereiten. Auch die einheitliche Interpretation gibt Anlass zu Bedenken.

Bezug zu anderen internationalen Rechtsakten

- In dem Entwurf des Übereinkommens wird dem Risiko von Überschneidungen mit anderen internationalen Rechtsakten in zweierlei Weise begegnet: Zahlreiche Angelegenheiten, zu denen es eigene Übereinkommen gibt, sind nicht in den Entwurf des Übereinkommens aufgenommen worden, so dass Überschneidungen von vornherein in hohem Maße ausgeschlossen sind; für die verbliebenen Angelegenheiten werden mögliche Konflikte insbesondere dadurch geregelt, dass der Vorrang von bereits geltenden Übereinkommen, die sich mit der Anerkennung von Urteilen befassen, (sowie von zukünftigen Übereinkommen, soweit diese bestimmten Bedingungen genügen) festgeschrieben wird.
- Die hier zur Vorbeugung oder Minimierung von Konflikten verwendeten Maßnahmen unterscheiden sich nicht wesentlich von denen, die in anderen Rechtsakten verwendet werden, und es ist zu erwarten, dass sie ihren Zweck erfüllen.
- Es liegt in der Natur der Sache, dass Konflikte zwischen Übereinkommen schwierige Problemen nach sich ziehen können, doch werden in Bezug auf den Entwurf des Übereinkommens Schwierigkeiten vermutlich nicht häufiger auftreten und nicht schwieriger zu lösen sein als in Bezug auf andere Akte des internationalen Privatrechts.

Zusammenspiel mit dem Rechtsrahmen der EU

- Wenn der Entwurf des Übereinkommens von der Union angenommen wird, wird er hauptsächlich im Zusammenspiel mit den EU-Vorschriften zur ausschließlichen Zuständigkeit stehen, während seine Auswirkungen auf die EU-Vorschriften zu anhängigen Verfahren und zur Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen beschränkt sind.

- Die Vorschriften zur ausschließlichen Zuständigkeit gemäß Artikel 24 der Brüssel-Ia-Verordnung sind im Entwurf des Übereinkommens ausreichend berücksichtigt und werden nicht geschwächt. Es wäre jedoch sicherlich sinnvoll, im erläuternden Bericht eine Klarstellung zu Verfahren zur Vollstreckung von Urteilen anzustreben.
- Was Versicherungsverträge angeht, wird der Schutz, den die Vorschriften zur ausschließlichen Zuständigkeit der Brüssel-Ia-Verordnung gewähren, in dem Entwurf des Übereinkommens nicht berücksichtigt. Die Vertragsparteien sind nur dann geschützt, wenn der Vertrag als Verbrauchervertrag im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 des Entwurfs des Übereinkommens betrachtet werden kann.
- Im Bereich der Verbraucherverträge (ähnliche Bedingungen gelten für Arbeitsverträge) ist das in dem Entwurf des Übereinkommens vorgesehene Schutzniveau insgesamt angemessen. Der Entwurf des Übereinkommens sieht nicht die Wahl des Gerichtsstands durch den Kläger zu Gunsten des Verbrauchers vor. Die EU könnte während der Verhandlungen versuchen, den Schutz gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Entwurfs des Übereinkommens auf die Grundlage für Anerkennung und Vollstreckung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe k (Treuhandverträge) auszuweiten.
- Wenn die Union mit dem Ziel eines Beitritts zu dem Übereinkommen weiterhin an den Verhandlungen teilnimmt, sollten Klarstellungen in Bezug auf Artikel 25 Absatz 4 und Artikel 28 Absatz 4 über Organisationen der Regionalen Wirtschaftsintegration angestrebt werden.

Zukünftige Auswirkungen auf die Vorschriften zu internationalen Streitsachen

- Die Auswirkungen des Übereinkommens werden davon abhängen, ob die einzelstaatlichen Vorschriften der zukünftigen Vertragsstaaten stärkere Einschränkungen vorsehen als das durch das Übereinkommen geschaffene Regelwerk.
- Das Übereinkommen würde den Verkehr von Urteilen zwischen den Vereinigten Staaten und den in dieser Studie behandelten Mitgliedstaaten (DE, ES, FR, IT und LU) nicht verbessern.
- Da das Übereinkommen umfassender ist als die Gesetze Englands, Indiens oder Australiens, würde es dazu führen, dass diese Staaten Urteile vollstrecken, die dort zurzeit nicht vollstreckt werden.
- Den Verhandlungsführern der Vereinigten Staaten ist es gelungen, die Ziele des Übereinkommens im Einklang mit ihren eigenen Rechtsnormen weniger ehrgeizig zu gestalten als zunächst angestrebt.
- Eine mögliche Option wäre es, zu prüfen, ob ein ehrgeizigeres und in der praktischen Anwendung nützlicheres Übereinkommen, das den europäischen Normen zur Zuständigkeit entspricht, von einer erheblichen Zahl anderer Staaten angenommen werden könnte.

Zusätzliche politische Empfehlungen

- Die Nachteile der durch den Entwurf des Übereinkommens geschaffenen zusätzlichen Komplexität müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinem Potenzial stehen, Einheitlichkeit zu fördern.
- Der eingeschränkte Geltungsbereich des Übereinkommens und die Unsicherheit über seinen zukünftigen Erfolg schwächen sein Potenzial zur Schaffung eines umfassenden Rechtsrahmens zur Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen aus Drittstaaten. Zwar ist eine weltweite Zusammenarbeit in diesem Bereich wünschenswert, doch sollten die Organe der EU auch die Annahme von Unionsvorschriften zur Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen aus Drittstaaten in Zivil- und Handelssachen erwägen.